

fassung entspricht und folglich keine getarnten Absichten vorhanden sind, so unterbricht ihn der Vorsitzende mit den Worten:

„Ich muß Sie wieder unterbrechen! Daß Sie die Einheit Deutschlands wollen, ... interessiert in diesem Prozeß nicht.“

Weist Dickel darauf hin, daß sein Gesamtverhalten mit seiner politischen Überzeugung übereinstimmt und ihm andere, nicht geäußerte Absichten fehlen, so erklärt Dr. Geier:

„Es kommt hier nicht auf eine grundlegende Erklärung zu Ihrer politischen Meinung an.“

Per Senat schließt damit ausdrücklich das Verhalten der angeklagten Bürger und die Darlegung ihrer persönlichen Motive als Beweistatsachen aus. Weder die Handlungen noch die in ihnen sich äußernden Absichten noch die persönlichen Motive sind beachtlich. Es geht um das „Hintergründige“, das sich jenseits aller Handlungen, jenseits der politischen Überzeugung der Angeklagten und jenseits ihrer persönlichen Motive in einem lediglich dem Senatspräsidenten zugänglichen mystischen hintergründigen Raum befindet.

Mit der gleichen aus der Grundkonzeption sich ergebenden Konsequenz lehnt der Senatspräsident es ab, die wirklichen Absichten aus den Umständen des Gesamtverhaltens zu erschließen. In Übereinstimmung mit dem Urteil gegen Reichel und Beyer wird die Darlegung der Tatsachen, die die persönliche Motivierung der Handlungen hervorriefen und das Verhalten der angeklagten westdeutschen Bürger bestimmten, nicht zugelassen oder als unbeachtlich abgelehnt.

So wies Neumann unter Darlegung von Tatsachen darauf hin, daß die Politik der Adenauer-Regierung das deutsche Volk mit geschichtlicher Notwendigkeit in einen Krieg hineinzwingt. Da nach Art. 26 GG „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen sind, handelt es sich um eine rechtlich bedeutsame Frage. Es bedarf keines Beweises, daß der Widerstand gegen eine grundgesetzwidrige Politik nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bürgers ist und daß jedenfalls eine Absicht, die auf die Wahrung des Grundgesetzes gerichtet ist, keinen staatsgefährdenden Charakter aufweisen kann. Geier erklärt:

„Der Senat hat nicht zu befinden, ob die Politik richtig oder falsch ist, ob sie zu einem Krieg führt oder nicht. Das ist nicht der Sinn und der Gehalt des Vorwurfs, der Ihnen gemacht wird. Was Sie sagen, steht völlig neben der Sache.“

Nach der Auffassung des Senatspräsidenten stehen somit die Beurteilung einer zum Kriege treibenden und nach dem Grundgesetz als verfassungswidrig bezeichneten Politik und der nach dem Grundgesetz berechnete Widerstand gegen eine derartige Politik „neben der Sache“. Die Maßnahmen der Adenauer-Regierung, selbst wenn sie sich erweislich als grundgesetzwidrig herausstellen sollten, gelten für ein Gericht, das Hüter des Grundgesetzes und des Rechts sein soll, als heilig und sind jeder Überprüfung entzogen.

Als Neumann Pressemeldungen zitiert, die aggressive Äußerungen amtierender Minister wiedergeben, unterbricht ihn der Vorsitzende:

„Herr Neumann, wir kommen nicht weiter, wenn wir Pressemeldungen zitieren. Es hat gar keinen Sinn. Es liegt völlig neben der Sache..., weil, wie ich Ihnen schon sagte, weder die Politik der Regierung zu beurteilen ist, noch die Politik, die Sie treiben. Das einzige, worum es sich handelt, ist, ... ob das eigentliche Ziel weiter gesteckt war und nicht expressis verbis wiedergegeben wurde.“

Als Dickel die konkreten Fakten der Remilitarisierung, die die Volksbewegung gegen die Remilitarisierung, die Tätigkeit des Hauptausschusses und seine eigene Tätigkeit ausgelöst haben, darlegt, lehnt der Senatspräsident, wie vorhin zitiert wurde, den Beweis darüber ab. Mit Recht führte Dickel aus:

„Ich bemühe mich darzutun, daß die Tätigkeit des Hauptausschusses und meine eigene Tätigkeit im Rahmen des Hauptausschusses ausgelöst wurde durch die Remilitarisierung und die Notwendigkeit, einen Friedensvertrag in Deutschland zu erlangen. Dann sagen Sie, sobald ich Ausführungen mache

und belege diese Ausführungen durch Dokumente oder kündige künftige Beweisanträge an: „Herr Dickel, das sind Sachen des Glaubens, die können wir nicht verhandeln!“. Dann unterliegt alles, was ich hier sage, der subjektivistischen Deutung, und konkrete Tatsachen und Fakten, die allein in der Politik maßgebend sind, kommen nicht auf den Tisch des Gerichts.“

Wenn wir beachten, daß im Urteil gegen Reichel und Beyer die Politik der Adenauer-Regierung ausdrücklich als „grundgesetzmäßig“ bezeichnet wurde, ohne daß für diese Behauptung eine einzige Beweistatsache angegeben worden war, daß aber zugleich in beiden Prozessen das Vorlegen jeder Tatsache, die den grundgesetzwidrigen Charakter dieser Politik beweisen würde, unterdrückt wurde, dann wird deutlich, daß der 6. Senat die These vertritt: „Der Führer hat immer recht!“, daß er sich deshalb über alle Tatsachen hinwegsetzt und sich an das „Hintergründige“ und nicht Beweismäßige, an das lediglich Konstruierbare hält.

Da die Tatsachen der Politik nach Ansicht Dr. Geiers eine Sache des „Glaubens“ sind, die Maßnahmen der Regierung als unüberprüfbar gelten und das Verhalten der angeklagten westdeutschen Bürger wie die Umstände ihres Handelns als rechtlich unbeachtlich betrachtet werden, wird das Urteil schließlich zu einer Glaubensfrage, d. h. zu einer Frage der subjektivistischen, an keinerlei gesetzliche Maßstäbe gebundenen Anschauung des Senats. Wir wundern uns deshalb nicht mehr, wenn Dr. Geier in der mündlichen Urteilsverkündung erklärt:

„Der Senat ist ... der Auffassung, daß von dem Augenblick an, wo in den Verlautbarungen des Hauptausschusses deutlich (!) wird, daß alle Beschlüsse des Bundestages, alle Entschließungen der Bundesregierung, auch wenn sie vom Bundestag gebilligt werden, alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, wenn sie dem Hauptausschuß nicht in den Kram passen, als null und nichtig und nicht verbindlich angesehen werden sollen, daß von dem Augenblick an die verfassungsfeindliche Zielsetzung offen zutage tritt.“

Weder die stenografische Niederschrift der mündlichen Verhandlung noch die zum Gegenstand des Beweisverfahrens gemachten Dokumente enthalten eine Tatsache, die für die „Deutung“ spricht, daß „alle“ Beschlüsse des Bundestages, der Regierung und des Bundesverfassungsgerichtes als „null und nichtig“ betrachtet werden. Obgleich Dr. Geier erklärt, diese verfassungsfeindliche Zielsetzung trete „ganz deutlich“ in den Schriften des Hauptausschusses hervor, wird nicht eine einzige Stelle zum Beweis dieser These zitiert. Sie entzieht sich daher jeglicher wissenschaftlicher Analyse und kann nur als unbewiesene „Deutung“ des Senats bezeichnet werden.

Dagegen weisen die weiteren Ausführungen Dr. Geiers über das erste Auftreten der „verfassungsfeindlichen Zielsetzung“ eine interessante Besonderheit auf. Es darf daran erinnert werden, daß der Senatspräsident während der Beweisaufnahme ständig erklärte, die Meinung, daß die Adenauer-Regierung zum Kriege treibe, und der Kampf gegen die Politik der Remilitarisierung seien rechtlich unbeachtlich. Jetzt, nachdem ausdrücklich die Erhebung des Beweises über diese Tatsachen abgelehnt worden war, wird die Erklärung „im Westen sind die ... Kriegstreiber, die eine Revanche betreiben wollen“, als ein Indiz für die staatsgefährdende Absicht betrachtet. Während Dr. Geier im Laufe der Beweisaufnahme erklärte, es sei rechtlich unbeachtlich und nicht des Beweises bedürftig, ob die Politik der Regierung als „richtig- oder falsch“, als „gefährlich oder unzweckmäßig“ bezeichnet worden sei, wird nunmehr in der Urteilsverkündung die staatsgefährdende Absicht aus der Tatsache erschlossen, daß die angeklagten westdeutschen Bürger „schlechthin von der Bonner Regierung oder von der Adenauer-Regierung sprechen“. Die rechtlich als irrelevant bezeichneten Äußerungen über die Adenauer-Regierung und deren Politik, über die jeder Beweis abgelehnt wurde, sind nunmehr die einzig relevanten und als erwiesen betrachteten Tatsachen, aus denen auf eine verfassungsfeindliche Zielsetzung geschlossen wird. So demonstriert Dr. Geier den völlig willkürlichen Charakter der Beweisaufnahme und Sachverhaltsfeststellung und macht damit offenkundig, daß es nur darum geht, die